

KURATORIUM für Betriebshilfsdienste und Maschinenringe in Westfalen-Lippe e.V.



Kuratorium BHD/MR Westfalen-Lippe e.V. • Postfach 86 49 • 48046 Münster

Richtlinie der Nährstoffbörse NRW als anerkanntes Dokumentations- und Nachweissystem für die überbetriebliche Verbringung ldw. Wirtschaftsdünger gemäß Erlass des MUNLV vom 16.12.2003 (Az. II-5-2220.60.08) und dem Protokoll der Dienstbesprechung im MUNLV vom 27.01.2004 (Az.: II-5-2220.10.03)

- Beschlossen am 08.07.2008 durch die Mitgliederversammlung des
Kuratoriums für Betriebshilfsdienste und Maschinenringe in Westfalen-Lippe e.V. -

Um eine umweltgerechte überbetriebliche Verwertung von Wirtschaftsdüngern sicherzustellen, wurde in NRW die Nährstoffbörse als zentrales Dokumentations- und Nachweissystem installiert. Ziel ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Tierhaltung und der zur Verfügung stehenden Nutzfläche innerhalb der Landwirtschaft herzustellen.

In Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen und landwirtschaftliche Biogasanlagen erfolgt die Prüfung, ob die Anforderungen der Düngeverordnung hinsichtlich der Verwertung der anfallenden Nährstoffe Stickstoff und Phosphat (§ 3 Abs. 4 u. 5) zukünftig eingehalten werden können, gemäß Erlass vom 12.11.2003 (MinBl. NRW. 2003 S. 1524) auf der Grundlage der Angaben auf dem Nährstoffbeurteilungsblatt. Soweit aufgrund der Planungen mehr Nährstoffe anfallen, als auf den Flächen des Betriebes ordnungsgemäß verwertet werden können, müssen die überschüssigen Nährstoffmengen zielgerichtet überbetrieblich verwertet werden. Hierzu kann die zuständige Abfallbehörde nach § 43 in Verbindung mit § 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anordnen, dass Nachweise für die ordnungsgemäße Verwertung außerhalb des Betriebes zu erbringen sind. Sinnvolle und einfache Lösung hierzu ist die Dokumentation der Nährstoffströme über die Nährstoffbörse NRW und deren Zentrale Datenbank.

Diese Richtlinie regelt verbindlich die Aufgaben der Nährstoffbörse, der Zentralen Datenbank, der an der Datenbank beteiligten Betriebshilfsdienste/Maschinenringe und der Vermittler.

Beteiligte

Zentrale Datenbank (ZDB)

Die Zentrale Datenbank ist beim Kuratorium für Betriebshilfsdienste und Maschinenringe in Westfalen-Lippe e.V. eingerichtet und dokumentiert die Nährstoffströme der Nährstoffbörse NRW.

Betriebshilfsdienste/Maschinenringe (BHD/MR)

Die BHD/MR sind als Mitglieder des Kuratoriums berechtigt, die Aufgaben der ZDB auf Kreisebene wahrzunehmen. Das Ausstellen von Vermittlungsgarantien ist davon ausgenommen.

Vermittler

Vermittler ist jeder, der eine Nährstoffvermittlung über die ZDB abwickelt (BHD/MR, Lohnunternehmer etc.). Vermittler pflegen über eine LOGIN-Berechtigung Daten in die ZDB ein.

Vermittlungsgarantie

Die überbetriebliche Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn die Nährstoffvermittlung über die ZDB erfolgt. Grundlage der Anerkennung stellt der o.g. Erlass des MUNLV sowie das dazugehörige Protokoll dar. Auf der Basis dieser Vorgaben sowie dieser Richtlinie werden in Abstimmung mit den Vermittlern von der ZDB Vermittlungsgarantien ausgestellt. Diese dienen als Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Wirtschaftsdünger und sind im Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde vorzulegen.

Eine Vermittlungsgarantie wird nur für landwirtschaftliche Betriebe ausgestellt. Gewerblich tätige Unternehmen erhalten keine Vermittlungsgarantie, gleichwohl ist eine Dokumentation der Nährstoffströme in der Zentralen Datenbank möglich. Diese werden über Vermittlungsbescheinigungen festgehalten.

Vermittlungsgarantien für kombinierte landwirtschaftlich/gewerbliche Betriebe werden ausgestellt, wenn der ursprüngliche Betrieb landwirtschaftlich geführt wird und aus steuerlichen Gründen (§ 51 des Bewertungsgesetzes) eine reine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist.

Vermittlungsgarantien für Biogasanlagen werden ausgestellt, wenn die Betreiber der Anlagen Landwirte sind und die Anlagen als sogenannte NaWaRo-Anlagen betrieben werden, die zum Bezug des NaWaRo-Bonus berechtigt sind. Dies gilt auch für von Landwirten gewerblich betriebene Anlagen.

Der Status als Landwirt wird mittels einer „INVEKOS-NR“ der Landwirtschaftskammer NRW nachgewiesen.

Anforderungen im Umgang mit der Zentralen Datenbank (ZDB)

Die ZDB ist durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten als für den Vollzug der Düngeverordnung zuständige Behörde anerkannt. Die folgenden Anforderungen müssen sichergestellt und nachweislich erfüllt werden:

- I. Für jede Nährstoffvermittlung wird eine Vermittlungsbescheinigung ausgestellt, auch wenn keine zwingende Notwendigkeit zur Nährstoffabgabe im Rahmen von Genehmigungsverfahren besteht. Sie stellt in jedem Einzelfall sicher, dass die Nährstoffe nur auf Betrieben mit entsprechendem Aufnahmekontingent und ordnungsgemäß verwertet werden. Die Verantwortlichkeit kann vom Betreiber der ZDB auf den jeweiligen Vermittler übertragen werden (s.u.).

Vermittlungsgarantien garantieren darüber hinaus die Abnahme und ordnungsgemäße Verwertung bestimmter Nährstoffmengen für die Zukunft. Sie müssen nur im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Vorlage bei der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörde ausgestellt werden. Die Vermittlungsgarantie enthält einen Hinweis auf die erfolgte Anerkennung der ZDB gem. Erlass des MUNLV vom 16.12.2003.

- II. Die Stammdaten und die Unternehmensnummern aller beteiligten nährstoffaufnehmenden und -abgebenden Betriebe sind durch die Login-Berechtigten in der ZDB zu registrieren. Im Falle von gewerblich betriebenen Biogasanlagen, an denen mehrere Landwirte beteiligt sind, werden die Unternehmensnummern von der Landwirtschaftskammer NRW neu erstellt. Bei abgebenden Betrieben wird die aus der Vermittlungsgarantie notwendige Abgabeverpflichtung im Bezug auf Gesamt- N und P₂O₅ den Stammdaten hinzugefügt.
- III. Das jährliche Nährstoffaufnahmekontingent wird durch Anwendung des Nährstoffbeurteilungsblattes gemäß Erlass des MUNLV vom 12.11.2003 (MBI. NRW. 2003 S. 1524) ermittelt. Nährstoffvergleiche drei aufeinanderfolgender Jahre, berechnet und bewertet nach den Vorgaben der Landwirtschaftskammer, können als Basis zur Berechnung des Nährstoffaufnahmekontingentes herangezogen werden.
- IV. Die ZDB teilt den teilnehmenden Betrieben die jeweils abgegebenen bzw. aufgenommenen Nährstoffmengen und die aktuelle Nährstoffsituation nach Nährstoffbeurteilungsblatt jährlich bis zum 31.12. per Vermittlungsbescheinigung mit. Die aufnehmenden Betriebe werden bei Vermittlungen gemäß dieser Richtlinie durch die der Nährstoffbörse NRW angegliederten Vermittler verpflichtet, wesentliche Änderungen in Bezug auf das Nährstoffbeurteilungsblatt - beispielsweise Änderung der Fläche oder des Tierbestandes - dem Vermittler unverzüglich mitzuteilen. Dieser pflegt die Änderungen unmittelbar in die ZDB ein. Der jährliche Nährstoffvergleich ist über die Login-Berechtigten der Nährstoffbörse NRW bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Werden geforderte Nährstoffvergleiche und noch ausstehende Lieferscheine trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, so werden die zuständigen Behörden informiert und dieses hat einen Widerruf der Vermittlungsgarantie zur Folge.

- V. Durch die ZDB wird sichergestellt, dass das nach Nummer III ermittelte Nährstoffaufnahmekontingent durch über die ZDB vermittelte Wirtschaftsdünger nicht überschritten wird. Vermittler verpflichten sich, erfolgte Nährstoffvermittlungen zeitnah (möglichst am Tag der Ausbringung) in die ZDB einzupflegen. Vermittler sind verpflichtet, sich im Vorfeld einer Wirtschaftsdüngervermittlung darüber zu informieren, ob noch Aufnahmekapazität im aufnehmenden Betrieb vorhanden ist. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann die LOGIN-Berechtigung entzogen werden.

Ein Saldenvortrag auf Basis von Phosphor bis zu 30% der Nährstoffmengen pro Jahr bei abgebenden und aufnehmenden Betrieben aufgrund nachträglicher Analyseergebnisse ist möglich. Im dreijährigen Mittel darf das Nährstoffaufnahmekontingent nicht überschritten werden. Ebenso muss die Abgabeverpflichtung eingehalten werden. Die N-Obergrenze nach Düngeverordnung ist in jedem Jahr einzuhalten.

- VI. Alle Vermittler von Nährstoffen im Rahmen dieses Verfahrens sind verpflichtet, auf die Verwendung des offiziellen Lieferscheinverfahrens der Nährstoffbörse NRW hinzuwirken. Das Deckblatt aus der Vierfach-Durchschrift des Lieferscheins ist mindestens 6 Jahre lang in den jeweiligen Geschäftsstellen aufzubewahren.
- VII. Die teilnehmenden Betriebe können sich mit der Weitergabe der Daten an den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten einverstanden erklären. In dem Fall werden die bei der Zufallsauswahl im Rahmen der Kontrolle der Düngeverordnung vorgesehenen Betriebe mit den in der ZDB registrierten Betrieben abgeglichen und die so ermittelten Daten von der ZDB an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten weitergeleitet.

Inhaltstoffbestimmung - Probenahme

Eine genaue Nährstoffanalyse der Wirtschaftsdünger ist ein wesentliches Qualitätskriterium bei der Vermittlung. Eine repräsentative Probe aus einem zuvor homogenisierten Behälter darf nicht älter als 4 Monate sein und muss pro verbrachter 500 m³ gezogen werden. Es besteht die Möglichkeit, am Tag der Ausbringung mehrere Wirtschaftsdüngerproben aus den abtransportierten Fässern zu nehmen (Mischprobe), deren Ergebnisse nachgereicht werden und Bestandteil des Lieferscheinverfahrens sind. Bei Schweinegülle und Mischgülle wird dieses Verfahren empfohlen. In einem solchen Fall schickt das beauftragte Labor eine Kopie der Wirtschaftsdüngerproben direkt an anerkannte Vermittler, die relevante Daten in der ZDB korrigieren können. Die Stickstoffschnellbestimmung am Tag des Transports ist Standard.

Gebühren und Kosten

1. Die ZDB erhebt über die Login-Berechtigten eine Abschluss- und Vermittlungsgebühr.
 - * Die Abschlussgebühr wird bei Ausstellung einer Vermittlungsgarantie fällig.
 - * Die Vermittlungsgebühr wird für die Dokumentation in der ZDB erhoben und jährlich fällig.

Über die Höhe beider Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes.

2. Für die durch den Transport, die Lagerung und Ausbringung der Wirtschaftsdünger anfallenden Kosten werden die Preise außerhalb der ZDB zwischen den Beteiligten frei ausgehandelt. Praxisübliche Verrechnungssätze können bei den BHD/MR und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen nachgefragt werden.

Ausbringung

Die vermittelten Wirtschaftsdünger sollen aus pflanzenbaulichen- und Umweltgründen möglichst mit exakter Verteilung, bodenschonenden Reifen, homogenisiert, auf aufnahmebereite Flächen ausgebracht und zeitlich sowie mengenmäßig dem Bedarf der Pflanzen angepasst werden.

Unbeschadet der Vorschriften des § 3 Abs. 3 Düngeverordnung soll die Wirtschaftsdüngerausbringung im Herbst auf die Stickstoffmenge, die vor der Vegetationsruhe von den Pflanzen verwertet werden kann, beschränkt bleiben.

Datenschutz

Alle an der ZDB Beteiligten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Es ist ihnen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder – insbesondere für wirtschaftliche Zwecke – zu nutzen.

Gewährleistung / Haftung

Die ZDB übernimmt keine Haftung für das nicht ordnungs- und rechtmäßige Verhalten der übrigen Beteiligten im Rahmen ihrer Vermittlungs- und Dokumentationstätigkeit. Das gilt auch im Verhältnis Kuratorium zu den BHD/MR. Auch wird keine Haftung dafür übernommen, dass für die Vermittlung von Nährstoffen ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.

Widerruf

Die Vermittlungsgarantie kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. Gesetzesänderung, höhere Gewalt, falsche Angaben und mit Mängeln behaftete Wirtschaftsdünger) vorzeitig und fristlos widerrufen werden. Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Lieferscheine der Nährstoffbörse NRW nicht fristgerecht vorgelegt werden. Stehen keine Flächen zur Vermittlung mehr zur Verfügung, beträgt die Widerrufsfrist ein halbes Jahr. Ein Widerruf der Vermittlungsgarantie löst keinen Schadenersatz gegenüber der ZDB aus.

Prüfung

Die für die Anerkennung der ZDB zuständige Behörde führt bei der ZDB Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften des Erlasses Az. II-5-2220.60.08 vom 16.12.2003 (MUNLV) nach § 8 Abs. 2 und 3 Düngemittelgesetz durch.
